

**Bundesgesetz**  
über  
**Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft**  
(Vom 23. März 1962)

Die Bundesversammlung der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 31<sup>bis</sup>, Absatz 2 und 3, Buchstabe b, 42<sup>ter</sup>,  
64 und 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 1961<sup>1)</sup>,  
beschliesst:

I. Titel

**Investitionskredite**

*1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen*

Art. 1

Grundsatz

<sup>1</sup> Der Bund fördert im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen durch Investitionskredite Massnahmen, die im Interesse der Rationalisierung der Landwirtschaft eine Verbesserung der Produktions- und Betriebsgrundlagen bezwecken. Diese Massnahmen sind so zu treffen, dass die landwirtschaftliche Produktion die Landesversorgung soweit als möglich gewährleistet, der Aufnahmefähigkeit des einheimischen Marktes entspricht und den Möglichkeiten der Ausfuhr genügt.

<sup>2</sup> Bei der Durchführung der nachstehend genannten Massnahmen ist erschwerten Existenzbedingungen, vor allem im Berggebiet, besonders Rechnung zu tragen.

Art. 2

<sup>1</sup> Die Kantone können mit der Durchführung der Massnahmen dieses Titels eine Verwaltungsstelle oder eine ausserhalb ihrer Verwaltung

Zuständige  
kantonale  
Stellen

<sup>1)</sup> BBl 1961, II, 33.

stehende, rechtlich selbständige Stelle beauftragen. Letztere ist als Anstalt oder Körperschaft des privaten oder des kantonalen öffentlichen Rechts zu konstituieren.

<sup>2</sup> Wird eine Genossenschaft mit der Durchführung der Massnahmen dieses Titels beauftragt, so können ihre Statuten hinsichtlich des Stimmrechts von den Bestimmungen des Obligationenrechts abweichen.

<sup>3</sup> Die öffentlich-rechtlich verselbständigten kantonalen Stellen gelten als Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947<sup>1)</sup> über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts.

### Art. 3

<sup>1</sup> Massnahmen auf Grund dieses Titels dürfen in der Regel nur ergriffen werden, wenn: Anwendungs-  
bereich

- a. die auf Grund der übrigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bewilligten Beiträge im Einzelfall nicht ausreichen;
- b. der Gesuchsteller seine eigenen Mittel und seinen Kredit bereits soweit zumutbar eingesetzt hat, bzw. einsetzt und die wünschenswerte Investition sonst nicht erfolgen könnte. Dabei ist im Einzelfall auf die normalen Bedürfnisse des Betriebes und der Familie Rücksicht zu nehmen. Zudem ist die Tragbarkeit der neuentstehenden Belastung für den Gesuchsteller und bei juristischen Personen auch für die ihnen angeschlossenen Einzelbetriebe zu berücksichtigen.
- c. der Betrieb des Gesuchstellers zu tragbaren Bedingungen erworben wurde oder erworben werden kann.

<sup>2</sup> Die Massnahmen sollen die Durchführung eines Gesamtplanes und die Durchsetzung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften nicht gefährden.

### Art. 4

Die zuständigen kantonalen Stellen (Art. 2) haben im Einzelfall die Bedingungen und Auflagen festzulegen, die zur Erreichung und Sicherung des Zwecks der Investitionskredite erforderlich sind. Bei gewinnbringender Veräusserung des Betriebes oder einzelner Teile davon wird auch ein Betrag geschuldet, welcher der höheren Zinslast entspricht, die ein dem erhaltenen Kredit entsprechendes, üblich verzinstes Darlehen mit sich gebracht hätte; dieser Betrag darf den erzielten Gewinn nicht übersteigen. Bedingungen  
und Auflagen

### Art. 5

<sup>1</sup> Die Darlehen der zuständigen kantonalen Stellen (Art. 2) sind je nach der Finanzkraft des Empfängers und den von den Massnahmen zu Verzinsung  
der Darlehen

<sup>1)</sup> AS 1948, 873.

erwartenden Vorteilen zu einem im Verhältnis zum Kapitalmarkt reduzierten Zinsfuss oder gegebenenfalls unverzinslich zu gewähren. Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über die Verzinsung der Investitionsdarlehen.

<sup>2</sup> Verbessern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers während der Dauer der Darlehensgewährung in einer Weise, dass ihm eine erhöhte Leistung zugemutet werden darf, so kann die zuständige kantonale Stelle nach Anhören des Schuldners durch Verfügung den Zinsfuss angemessen erhöhen oder bei bisheriger Unverzinslichkeit die Pflicht zu angemessener Verzinsung statuieren.

<sup>3</sup> Eine nachträgliche Herabsetzung des Zinsfusses oder gänzliche Aufhebung der Verzinsung ist nur auf dem Wege der nachgesuchten Revision (Art. 47, Abs. 1, Buchstabe b) mit anschliessender Abänderung des abgeschlossenen Darlehensvertrages möglich.

<sup>4</sup> Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die Einführung der Verzinsung oder über die Erhöhung derselben stehen einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleich.

#### Art. 6

##### Rückzahlung der Darlehen

<sup>1</sup> Für gewährte oder verbürgte Darlehen ist eine Amortisation vorzusehen. Die Amortisationszeit ist nach der Art der Massnahmen festzusetzen; sie darf in der Regel fünfundzwanzig Jahre nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Dem Schuldner steht es frei, das Darlehen jederzeit ohne Kündigung ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

#### Art. 7

##### Zerstückelungs- verbot

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann, um die Produktions- und Betriebsgrundlagen zu verbessern oder zu erhalten, bei bestimmten Investitionskrediten auf dem Verordnungswege ein Zerstückelungsverbot vorschreiben. Dieses ist von der für den Entscheid über Investitionskredite zuständigen Stelle als Auflage an die gewährten Investitionsdarlehen oder an die Bürgschaft zu knüpfen und im Grundbuch anmerken zu lassen.

<sup>2</sup> Die Aufhebung oder Änderung des Zerstückelungsverbotes bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle (Art. 2). Diese Bewilligung darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden.

<sup>3</sup> Die Bewilligung einer teilweisen oder vollständigen Aufhebung des Zerstückelungsverbotes im Sinne von Absatz 2 setzt in entsprechendem Ausmass die Rückzahlung des erhaltenen Investitionsdarlehens oder die entsprechende Herabsetzung der Bürgschaftsgarantie voraus.

<sup>4</sup> Wenn der Zweck der durchgeführten Massnahmen und der Investitionskredite nicht mehr gefährdet werden kann, so ist das verfügte

Zerstückelungsverbot von Amtes wegen oder auf Antrag des davon betroffenen Grundeigentümers von der zuständigen kantonalen Stelle (Art. 2) ganz oder teilweise aufzuheben.

<sup>5</sup> Das Zerstückelungsverbot gemäss Artikel 86 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951<sup>1)</sup> und Artikel 26<sup>ter</sup> des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902<sup>2)</sup> betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei bleibt vorbehalten.

#### Art. 8

Nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden keine weiteren Investitionsdarlehen mehr gewährt oder verbürgt. Früher gewährte, über diesen Zeitpunkt hinauslaufende Investitionsdarlehen und Bürgschaften können im Rahmen dieses Gesetzes veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Zeitliche  
Beschränkung  
der  
Investitions-  
darlehen

#### *2. Abschnitt: Investitionskredite zugunsten von Körperschaften und Anstalten des privaten und öffentlichen Rechts*

#### Art. 9

Investitionskredite an Körperschaften und Anstalten des privaten oder öffentlichen Rechts können nach den Bestimmungen dieses Abschnittes

Form der  
Investitions-  
kredite

- a. als Darlehen gewährt oder
- b. verbürgt werden.

#### Art. 10

Investitionskredite können für Massnahmen, welche die landwirtschaftlichen Produktions- und Betriebsgrundlagen zu verbessern vermögen, bewilligt werden, insbesondere

Zweck der  
Investitions-  
kredite

- a. zur Durchführung von  
Bodenverbesserungen,  
landwirtschaftlichen Hochbauten,  
Massnahmen der landwirtschaftlichen Abwasserbeseitigung,  
forstlichen Massnahmen im Berggebiet im Zusammenhang mit  
solchen nach dem 5. Titel des Landwirtschaftsgesetzes vom  
3. Oktober 1951<sup>1)</sup>;
- b. zur Beschaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, die der betrieblichen und hauswirtschaftlichen Rationalisierung der Landwirtschaft sowie der Förderung von Qualität und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen;

<sup>1)</sup> AS 1953, 1073.

<sup>2)</sup> BS 9, 521.

- c. für den vorsorglichen Ankauf von Land zur Vergrößerung bestehen der Betriebe;
- d. zum Ankauf von Maschinen, Einrichtungen und landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit langfristiger Wirkung im Interesse einer rationellen Bewirtschaftung von Genossenschafts- und Gemeindealpen.

### Art. 11

Gesuchstellung,  
Entscheid,  
Verfahren und  
Meldepflicht

<sup>1</sup> Gesuche um Darlehen oder Bürgschaften gemäss Artikel 10 sind bei der zuständigen kantonalen Stelle (Art. 2) einzureichen.

<sup>2</sup> Gesuche sind von dieser fachmännisch und sorgfältig, insbesondere hinsichtlich der Zweckmässigkeit der vom Gesuchsteller beabsichtigten Vorkehren und deren Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit der an der Massnahme interessierten Betriebe zu prüfen.

<sup>3</sup> Die zuständige kantonale Stelle ist berechtigt, soweit der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsvorschriften es verlangt, die nötigen Auskünfte über die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers und gegebenenfalls seiner Mitglieder einzuholen.

<sup>4</sup> Hierauf entscheidet die zuständige kantonale Stelle (Art. 2) über die gestellten Gesuche und legt namentlich die Bedingungen und Auflagen fest. Sie eröffnet ihre Entscheide auch der zuständigen Bundesstelle (Art. 49).

<sup>5</sup> Die zuständige kantonale Stelle (Art. 2) schliesst den Darlehens- oder Bürgschaftsvertrag ab, sobald über das Gesuch endgültig entschieden ist (Art. 46; 49).

<sup>6</sup> Werden Bürgschaften unter Bedingungen und Auflagen gewährt, deren Erfüllung in der Macht des Hauptschuldners steht, so bilden diese Bedingungen und Auflagen einen zwingenden Bestandteil des vom Gläubiger zu gewährenden Darlehens und damit des Darlehensvertrages.

### Art. 12

Rück-  
erstattung  
von Darlehen

<sup>1</sup> Die Darlehen können von der zuständigen kantonalen Stelle (Art. 2), unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von wenigstens sechs Wochen, jederzeit gekündigt werden

- a. bei Veräusserung der mit Investitionsdarlehen gekauften oder erstellten Betriebe und Anlagen;
- b. bei deren Zweckentfremdung und Vernachlässigung;
- c. bei Aufgabe der Selbstbewirtschaftung oder Verzicht auf den Gebrauch von Einrichtungen und Gegenständen im Sinne von Artikel 10;
- d. wenn der Schuldner einen verfallenen Jahreszins samt Amortisationsbetriffnis nicht binnen einem Monat nach erfolgter Mahnung bezahlt;

e. wenn sich zufolge besonderer, von den Investitionsdarlehen unabhängiger Ursachen die Vermögenslage des Schuldners derart verbessert hat, dass ihm die Selbstfinanzierung ohne Investitionsdarlehen zugemutet werden kann.

<sup>2</sup> Sind oder werden an das gewährte Darlehen geknüpfte Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt, so ist dieses zurückzuzahlen (Art. 62 ff. oder 68 ff. sowie 154 OR). Im Falle nichterfüllter Auflagen kann entweder auf dem Prozessweg die Erfüllung der Auflage erzwungen oder aber das gewährte Darlehen wie in den Fällen von Absatz 1 gekündigt werden.

<sup>3</sup> Bei den verbürgten Investitionskrediten kann die zuständige kantonale Stelle in den Fällen von Absatz 1 vom Gläubiger des Hauptschuldners die Kündigung seiner Darlehensforderung verlangen. Wenn der Gläubiger das Darlehen nicht unverzüglich und unter Ansetzung einer Frist von sechs Wochen zur Rückzahlung kündigt, fällt die Bürgschaft dahin.

### 3. Abschnitt: Investitionskredite zugunsten natürlicher Personen

#### Art. 13

<sup>1</sup> Investitionskredite an natürliche Personen können nach den Bestimmungen dieses Abschnittes

- a. als Darlehen gewährt, oder
- b. verbürgt werden.

<sup>2</sup> Die Investitionskredite gemäss Artikel 14–16 werden unter Vorbehalt von Artikel 3 bewilligt, wenn:

- a. der Betrieb die wesentliche Existenzgrundlage des Gesuchstellers darstellt und ihm mindestens mit der Zeit eine ausreichende Existenz ermöglicht; in begründeten Fällen, namentlich im Berggebiet, können auch Betriebe berücksichtigt werden, bei denen eine ausreichende Existenz nur zusammen mit einem Nebenverdienst erzielt werden kann, sofern angenommen werden darf, dass die Existenz dauernden Charakter haben wird.
- b. Gewähr für eine rationelle Bewirtschaftung des Betriebes besteht.

<sup>3</sup> Bei finanzieller Bedrängnis ist gemäss den Bestimmungen der Betriebshilfe (Art. 25 ff.) vorzugehen.

#### Art. 14

Der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes kann Investitionskredite erhalten, insbesondere:

- a. zur Verbesserung bestehender und Erstellung neuer landwirtschaftlicher Bauten und Wohngebäude, um sowohl den landwirtschaftlichen wie den hauswirtschaftlichen Betrieb rationeller und hygienischer zu gestalten;

Formen der  
Investitions-  
kredite, Vor-  
aussetzungen

Investitions-  
kredite für  
Eigentümer

- b. zur Restfinanzierung von Bodenverbesserungen, landwirtschaftlichen Hochbauten, forstlichen Massnahmen im Berggebiet im Zusammenhang mit solchen nach dem 5. Titel des Landwirtschaftsgesetzes vom 8. Oktober 1951<sup>1)</sup>, die durch den einzelnen Grund- oder Werkeigentümer durchgeführt werden, oder wenn er seinen Kostenanteil als Beteiligter an einem gemeinschaftlichen Unternehmen nicht zu leisten vermag;
- c. zur Verbesserung der Alpen und der dazugehörenden Wälder;
- d. zur Erweiterung des Heimwesens, sofern dieses noch keine ausreichende Existenzgrundlage bietet;
- e. zur Arrondierung des Heimwesens sowie zur Aussiedlung;
- f. zur gänzlichen oder teilweisen Beschaffung des für die Erweiterung oder Angliederung landwirtschaftlicher Spezialzweige notwendigen Landgutkapitals;
- g. zur Bereitstellung von Wohnungen und Eigenheimen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer.

#### Art. 15

Investitionskredite für Bewirtschaftler

<sup>1</sup> Wer einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, kann Investitionskredite erhalten, insbesondere:

- ° a. zur Erleichterung des Ankaufs gesunder und leistungsfähiger Zucht- und Nutztiere;
- b. zur Erleichterung des Ankaufs geeigneter Maschinen und Geräte für die Land- und Hauswirtschaft;
- c. zur gänzlichen oder teilweisen Beschaffung des für die Erweiterung oder Angliederung landwirtschaftlicher Spezialzweige notwendigen Pächterkapitals.

<sup>2</sup> Ist der Bewirtschaftler noch nicht Eigentümer eines landwirtschaftlichen Heimwesens, so können ihm Investitionskredite auch für den Ankauf eines solchen bewilligt werden.

#### Art. 16

Investitionskredite zur Gründung einer landwirtschaftlichen Existenz

In der Landwirtschaft tätige und fachlich ausgewiesene Personen, die noch kein landwirtschaftliches Heimwesen bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten:

- a. für den Ankauf eines landwirtschaftlichen Heimwesens;
- b. für den Ankauf der zur Bewirtschaftung eines gekauften oder gepachteten landwirtschaftlichen Heimwesens notwendigen Maschinen, Geräte, Vorräte und Viehbestände.

<sup>1)</sup> AS 1953, 1073.

## Art. 17

<sup>1</sup> Verheiratete landwirtschaftliche Arbeitnehmer können Investitionskredite zur Erstellung von Wohnungen oder Eigenheimen sowie für den Ankauf dafür geeigneter Gebäude erhalten.

Wohnungen  
und Eigen-  
heime für  
Arbeitnehmer

<sup>2</sup> Familienglieder gelten als landwirtschaftliche Arbeitnehmer, sofern sie dauernd hauptberuflich und gegen Entgelt auf dem Landwirtschaftsbetrieb eines Familiengliedes arbeiten.

<sup>3</sup> Artikel 93 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951<sup>1)</sup> bleibt vorbehalten.

## Art. 18

<sup>1</sup> Für die Einreichung und das Verfahren bei der Erledigung der Gesuche gemäss diesem Abschnitt gelten ausser Absatz 2 dieses Artikels die Bestimmungen von Artikel 11, Absatz 1, 2, 4, 5 und 6.

Gesuch-  
stellung,  
Entscheidung,  
Verfahren  
und Auskunft

<sup>2</sup> Der Gesuchsteller und sein Ehegatte haben alle zur Prüfung erforderlichen Auskünfte zu geben und alle nötigen Unterlagen beizubringen. Sie müssen zudem die Ermächtigung erteilen, bei Drittpersonen und Amtsstellen die nötigen Auskünfte über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse einzuziehen.

## Art. 19

<sup>1</sup> Bürgschaften und Darlehen sind wenn möglich gegen Realsicherheiten zu gewähren; der Gesuchsteller muss zudem Gewähr für die Einhaltung des Vertrages bieten. Die Verbürgung von Viehpfanddarlehen (Art. 885 ZGB) ist nicht zulässig.

Sicherung der  
Bürgschaften  
und Darlehen

<sup>2</sup> Die Darlehen können von der zuständigen kantonalen Stelle (Art. 2), unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von wenigstens sechs Wochen, jederzeit gekündigt werden

- a. wenn in Artikel 14–17 erwähnte Einrichtungen und Gegenstände oder Teile davon durch Veräusserung oder sonstwie dem Zweck der gewährten Investitionskredite entfremdet werden, bei Vernachlässigung, bei Verzicht auf ihren Gebrauch oder bei Aufgabe der Selbstbewirtschaftung;
- b. wenn der Schuldner einen verfallenen Jahreszins samt Amortisationsbetreffnis (Annuität) nicht innert zwei Monaten nach erfolgter Mahnung bezahlt;
- c. wenn sich zufolge besonderer, von der Investitionshilfe unabhängiger Ursachen, die Vermögenslage des Schuldners derart verbessert hat, dass ihm die Selbstfinanzierung ohne Investitionsdarlehen zuge-  
metet werden kann.

<sup>1)</sup> AS 1953, 1073.

<sup>3</sup> Sind oder werden an das gewährte Darlehen geknüpfte Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt, so ist dieses zurückzuzahlen (Art. 62 ff. oder 68 ff. sowie 154 OR). Im Falle nicht erfüllter Auflagen kann entweder auf dem Prozessweg die Erfüllung der Auflagen erzwungen oder aber das gewährte Darlehen wie in den Fällen von Absatz 2 gekündigt werden.

<sup>4</sup> Bei den verbürgten Investitionskrediten kann die zuständige kantonale Stelle in den Fällen von Absatz 2 vom Gläubiger des Hauptschuldners die Kündigung seiner Darlehensforderung verlangen. Wenn der Gläubiger das Darlehen nicht unverzüglich und unter Ansetzung einer Frist von sechs Wochen zur Rückzahlung kündigt, fällt die Bürgschaft dahin.

#### 4. Abschnitt: Finanzierung

##### Art. 20

Bundeskredit,  
Verantwortung  
der Kantone

<sup>1</sup> Für die Gewährung von Investitionskrediten (Art. 9, Buchstabe a; 18, Abs. 1, Buchstabe a) stellt der Bund den Kantonen die Mittel, unter Vorbehalt von Artikel 21, Absatz 2, in Form von unverzinslichen Darlehen zur Verfügung. Der Gesamtkredit für die ersten sechs Jahre beträgt zweihundert Millionen Franken. Der jährliche Kreditbedarf ist von der Bundesversammlung festzusetzen. Sie wird ermächtigt, wenn die Verhältnisse es erfordern, den Gesamtkredit um fünfzig Millionen Franken zu erhöhen.

<sup>2</sup> In den folgenden sechs Jahren werden weitere Kredite je nach Bedarf und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Bundes bewilligt.

<sup>3</sup> Die Zuteilung an die einzelnen Kantone erfolgt nach Massgabe ihres Bedarfs, wobei die von der zuständigen kantonalen Stelle (Art. 2) mit den Darlehensempfängern vereinbarten Rückzahlungen und Darlehenszinsen (Art. 21) angemessen zu berücksichtigen sind.

<sup>4</sup> Die Kantone sind dem Bund für die im Sinne dieses Gesetzes richtige Verwendung der Bundesmittel verantwortlich.

##### Art. 21

Wiederver-  
wendung der  
Darlehens-  
rückzahlungen  
und Zinsen

<sup>1</sup> Rückzahlungen von Darlehen (Art. 6) sind von der zuständigen kantonalen Stelle (Art. 2) wieder für Investitionskredite im Sinne dieses Titels einzusetzen.

<sup>2</sup> Vereinnahmte Darlehenszinsen sowie gemäss Artikel 4, letzter Satz, geschuldete Beträge sind für Investitionskredite im Sinne dieses Titels zu verwenden. Sie sind Schulden der Kantone gegenüber dem Bund.

## Art. 22

<sup>1</sup> Die Verwaltungskosten der zuständigen kantonalen Stelle (Art. 2) für die Durchführung der Massnahmen dieses Titels fallen, unter Vorbehalt von Absatz 2, zu Lasten der Kantone. Zu diesem Zwecke dürfen ausser Bürgschaftsentgelten keine Ünkostenbeiträge erhoben werden.

Verwaltungs-  
kosten

<sup>2</sup> In finanzschwachen Kantonen mit ausgedehntem Berggebiet übernimmt der Bund die Hälfte der Verwaltungskosten.

## Art. 23

<sup>1</sup> Die Bundesleistungen, mit Ausnahme der Bundesanteile an allfälligen Verlusten (Art. 24, Abs. 2), sowie allfällige Darlehenszinsen (Art. 21, Abs. 2) und gemäss Artikel 4, letzter Satz, geschuldete Beträge sind Schulden des Kantons und sind nach zwölf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes, unter Berücksichtigung der Gültigkeitsdauer der einzelnen Darlehensverträge, zurückzuzahlen. Der Bundesrat erlässt auf diesen Zeitpunkt nach Anhören der Kantone die näheren Bestimmungen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

Schuld- und  
Forderungs-  
verhältnisse  
aus Bundes-  
leistungen  
und Rück-  
zahlung

<sup>2</sup> Übersteigen die Rückzahlungen und Darlehenszinsen den Bedarf, so können die nicht benötigten Mittel bereits vor Ablauf von zwölf Jahren zurückgefordert werden.

## Art. 24

<sup>1</sup> Verluste aus der Gewährung von Darlehen, einschliesslich allfälliger Rechtskosten, sind unter Vorbehalt von Absatz 2 von den Kantonen zu tragen.

Verluste bei  
Darlehen und  
Bürgschaften

<sup>2</sup> In finanzschwachen Kantonen mit ausgedehntem Berggebiet übernimmt der Bund die Hälfte der Verluste.

<sup>3</sup> Soweit ein Verschulden von Organen des Kantons oder der in Artikel 2 vorgesehenen rechtlich selbständigen Stelle im Sinne von Artikel 20, Absatz 4, für die entstandenen Verluste und Rechtskosten vorliegt, ist auch der Bundesanteil nach Absatz 2 vom Kanton zu übernehmen.

<sup>4</sup> Die Verluste aus Bürgschaften (Art. 9, Buchstabe b; 13, Abs. 1, Buchstabe b) sind entsprechend den Grundsätzen des Artikels 35 auf Bund und Kanton zu verteilen; der Bund entnimmt die Mittel für seinen Verlustanteil dem Entschuldungsfonds.

## II. Titel

**Betriebshilfe***1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen*

## Art. 25

**Grundsatz** Die Kredithilfe zugunsten notleidender, der Unterstützung würdiger Bauern wird nach Massgabe dieses Titels fortgesetzt.

## Art. 26

**Zuständige  
kantonale  
Stelle**

<sup>1</sup> Die von den Kantonen bisher mit der Durchführung der vorübergehenden Kredithilfe für notleidende Bauern betrauten Bauernhilfsorganisationen können auch weiterhin als für die Betriebshilfe zuständige kantonale Stelle bezeichnet werden.

<sup>2</sup> Sofern die Kantone für die Durchführung der Betriebshilfe eine neue, ausserhalb ihrer Verwaltung stehende, rechtlich selbständige Stelle bezeichnen, ist diese als Anstalt oder Körperschaft des privaten oder des kantonalen öffentlichen Rechts zu konstituieren.

<sup>3</sup> Für die als privatrechtliche Genossenschaft organisierten kantonalen Stellen ist Artikel 2, Absatz 2, und für die öffentlich-rechtlich selbstständigsten kantonalen Stellen Artikel 2, Absatz 3, anwendbar.

## Art. 27

**Anwendungs-  
bereich**

<sup>1</sup> Betriebshilfe im Sinne dieses Titels besteht ausschliesslich in einer finanziellen Hilfe an natürliche Personen zur Behebung von Einzelfällen unverschuldeter finanzieller Bedrängnis (Art. 13, Abs. 3).

<sup>2</sup> Eine unverschuldete finanzielle Bedrängnis im Sinne von Absatz 1 besteht, wenn der Landwirt trotz zumutbarer Ausnützung seiner Kreditmöglichkeiten finanziell vorübergehend ausserstande ist, ohne die Betriebshilfe seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, obwohl der Betrieb an sich erhaltenswert ist und einer Familie im Sinne von Artikel 13, Absatz 2, Buchstabe *a*, mindestens mit der Zeit eine ausreichende Existenz bieten könnte; auch Artikel 13, Absatz 2, Buchstabe *b*, ist anzuwenden.

<sup>3</sup> Die Ergänzung von Massnahmen der Betriebshilfe durch Investitionskredite ist zulässig. Zu diesem Zwecke haben die in Artikel 2 und 26 vorgesehenen kantonalen Stellen, sofern sie nicht zusammenfallen, eng zusammenzuarbeiten.

<sup>4</sup> An Personen, die dauernd von der öffentlichen Armenfürsorge unterstützt werden, darf in der Regel keine Betriebshilfe gewährt werden.

## 2. Abschnitt: Massnahmen der Betriebshilfe und Verfahren

### Art. 28

<sup>1</sup> Die Betriebshilfe wird als Bürgschaft und in Form von verzinslichen und unverzinslichen Darlehen sowie bei Untragbarkeit der Rückzahlung in Form von Beiträgen gewährt.

Formen der  
Betriebshilfe

<sup>2</sup> Beiträge werden in der Regel als Zinszuschüsse und zur Durchführung von Nachlassverträgen abgegeben. In besonderen Fällen sind ausnahmsweise auch andere Beiträge zulässig.

<sup>3</sup> Die gewährten oder verbürgten Darlehen sind angemessen, in der Regel aber längstens auf fünfundzwanzig Jahre zu befristen und innert der gesetzten Frist zu amortisieren.

### Art. 29

<sup>1</sup> Betriebshilfe kann insbesondere für folgende Zwecke gewährt werden, sofern sich ein dauernder Erfolg erwarten lässt:

Mögliche  
Massnahmen

- a. Überbrückung vorübergehender ausserordentlicher Belastungen im Betrieb und in der Familie;
- b. befristete Erleichterung der Zinslast durch Zinszuschüsse;
- c. Umfinanzierungen, einschliesslich Entlastung von Bürgschaften;
- d. Sanierungsmassnahmen mit und ohne Nachlassvertrag.

<sup>2</sup> Betriebshilfe für die Durchführung von Massnahmen nach Buchstabe c und d von Absatz 1 kann auch Eigentümern von verpachteten landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden, wenn der Pächterlös einen wesentlichen Teil ihres Einkommens darstellt.

### Art. 30

<sup>1</sup> Die Gesuche um Gewährung von Betriebshilfe sind an die zuständige kantonale Stelle (Art. 26) zu richten. Diese prüft sie sorgfältig und fachmännisch.

Gesuch-  
stellung,  
Entscheid  
und Verfahren

<sup>2</sup> Der Gesuchsteller und sein Ehegatte haben der zuständigen kantonalen Stelle alle erforderlichen Auskünfte zu geben und alle nötigen Unterlagen beizubringen. Sie müssen zudem die Ermächtigung erteilen, bei Drittpersonen und Amtsstellen alle nötigen Auskünfte über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse einzuziehen und allfällige weitere Informationen einzuholen.

<sup>3</sup> Nach Prüfung der Gesuche entscheidet die zuständige kantonale Stelle (Art. 26) über die Gewährung der Betriebshilfe.

<sup>4</sup> Ist dem Gesuch von der zuständigen kantonalen Stelle oder der übergeordneten Rekursinstanz entsprochen worden und ist der Entscheid in Rechtskraft erwachsen, so verwirklicht die zuständige kantonale Stelle (Art. 26) die zugesprochene Betriebshilfe, indem sie, je nach Art

derselben, den zugesicherten Beitrag ausrichtet, den Darlehensvertrag abschliesst und das versprochene Darlehen auszahlt oder gegenüber dem Darleiher des Gesuchstellers den Bürgschaftsvertrag eingeht.

### Art. 31

Bedingungen  
und Auflagen

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Stelle (Art. 26) hat im Einzelfall die Bedingungen und Auflagen festzulegen, die zur Erreichung und Sicherung des Zwecks der Betriebshilfe erforderlich sind.

<sup>2</sup> Insbesondere ist

- a. das Eingehen neuer verzinslicher Schulden und die Verpfändung von Vieh nur mit Bewilligung zu gestatten;
- b. die Übernahme von Bürgschaften zu verbieten;
- c. gegebenenfalls mit der Betriebshilfe eine fachkundige Betriebsberatung zu verbinden;
- d. vorzusehen, dass der Empfänger bei gewinnbringender Veräusserung des Betriebes oder einzelner Teile davon auch einen Betrag schuldet, welcher der höheren Zinslast entspricht, die ein der erhaltenen Betriebshilfe entsprechendes, üblich verzinstes Darlehen mit sich gebracht hätte; dieser Betrag darf den erzielten Gewinn nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Werden Bürgschaften unter Bedingungen und Auflagen gewährt, deren Erfüllung in der Macht des Hauptschuldners steht, so bilden diese Bedingungen und Auflagen einen zwingenden Bestandteil des vom Gläubiger zu gewährenden Darlehens und damit des Darlehensvertrages.

### Art. 32

Sicherung der  
Bürgschaften  
und Darlehen

<sup>1</sup> Bürgschaften oder Darlehen dürfen nur gewährt werden, wenn der Gesuchsteller Gewähr für die Einhaltung des Vertrages bietet.

<sup>2</sup> Artikel 6, Absatz 2, sowie Artikel 19, Absatz 2–4, dieses Gesetzes sind sinngemäss anwendbar.

### Art. 33

Rückerstattung  
von Beiträgen

<sup>1</sup> Beiträge (Art. 28, Abs. 1 und 2) sind vom Empfänger zurückzuerstatten:

- a. wenn sie zu Unrecht bezogen worden sind;
- b. wenn ihm innert zehn Jahren die Rückzahlung zumutbar ist;
- c. wenn er sie nicht zweckentsprechend verwendet oder daran geknüpfte Auflagen böswillig nicht erfüllt;
- d. wenn mit der Beitragsgewährung verknüpfte auflösende oder sonst eine Rückzahlungspflicht begründende Bedingungen eintreten.

<sup>2</sup> Beiträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden bei Veräusserung des landwirtschaftlichen Heimwesens oder wesentlicher Teile davon, bei Zweckentfremdung wesentlicher Teile innert zwanzig Jahren oder bei Aufgabe der Selbstbewirtschaftung.

<sup>3</sup> Der Rückerstattungsanspruch steht zu

- a. dem Kanton, wenn es sich bei der zuständigen kantonalen Stelle (Art.26) um ein Verwaltungsorgan ohne eigene Rechtsfähigkeit handelt;
- b. der zuständigen kantonalen Stelle, sofern es sich bei dieser um eine selbständige Anstalt oder Körperschaft handelt.

<sup>4</sup> Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres seit der Berechtigte Kenntnis von dessen Entstehungsgrund erhalten hat, spätestens jedoch innert fünf Jahren seit dem Entstehen des Anspruchs. Wird jedoch der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

<sup>5</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. Sie ruht, solange der Pflichtige in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

<sup>6</sup> Der Rückerstattungsanspruch wird durch entsprechende Verfügung der zuständigen kantonalen Stelle (Art.26) geltend gemacht. Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die Rückerstattungspflicht des Empfängers stehen einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleich.

<sup>7</sup> Ansprüche gemäss Artikel 31, Absatz 2, Buchstabe d, gelten als Rückerstattungsansprüche.

### 3. Abschnitt: Finanzierung

#### Art. 34

<sup>1</sup> Der Bund gewährt den Kantonen für die Durchführung der Betriebshilfe Leistungen in der Form von

Bundeskredit,  
Verantwortung  
der Kantone

- a. unter Vorbehalt des Artikels 38, Absatz 2, unverzinslichen Darlehen zur Gewährung von Betriebshilfedarlehen;
- b. Vorschüssen für die Deckung allfälliger Bürgschaftsverluste und für die Gewährung von Beiträgen.

<sup>2</sup> Diese Ausgaben des Bundes sind aus dem Entschuldungsfonds zu decken, soweit dieser nicht für die Entschuldung und zur Deckung des Bundesanteils aus Bürgschaftsverlusten bei den Investitionskrediten (Art.24, Abs.4) benötigt wird.

<sup>3</sup> Die Kantone sind dem Bund für die im Sinne dieses Gesetzes richtige Verwendung seiner Leistungen verantwortlich.

## Art. 35

Finanzielle  
Beteiligung  
der Kantone

<sup>1</sup> Die Gewährung einer Leistung des Bundes im Sinne von Artikel 34, Absatz 1, Buchstabe *a* oder *b*, setzt eine entsprechende Leistung des Kantons voraus.

<sup>2</sup> Die Höhe der vom Bund den Kantonen zu leistenden Darlehen und Vorschüsse wird nach der Finanzkraft der Kantone und in Berücksichtigung ihrer Berggebiete abgestuft; die Leistungen des Bundes sind mindestens gleich hoch und höchstens dreimal so hoch wie die Leistung des Kantons, wobei Leistungen Dritter auf die Leistung des Kantons angerechnet werden können.

## Art. 36

Pflichten der  
bisherigen  
Bauernhilfs-  
organisationen

<sup>1</sup> Werden die von den Kantonen bisher mit der Durchführung der vorübergehenden Kredithilfe für notleidende Bauern betrauten Bauernhilfsorganisationen gemäss Artikel 26, Absatz 1, als für die Durchführung der Betriebshilfe zuständige kantonale Hilfsstellen bezeichnet, so haben diese Organisationen ihre noch verfügbaren Mittel, die sie auf Grund der in Artikel 54, Absatz 1, Ziffer 1–4, aufgeführten Erlasse vom Bund erhielten, sowie die vom Kanton hiefür eingesetzten Mittel, für die Betriebshilfe im Sinne dieses Titels einzusetzen. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

<sup>2</sup> Bezeichnet ein Kanton für die Durchführung der Betriebshilfe im Sinne von Artikel 26, Absatz 2, eine andere kantonale Stelle als zuständig, so haben die genannten Bauernhilfsorganisationen ihre verfügbaren Mittel, soweit sie aus Bundesbeiträgen und kantonalen Mitteln stammen, auf die neue zuständige Stelle zu übertragen, die sie, unter Vorbehalt von Absatz 3, für die Betriebshilfe im Sinne dieses Titels einzusetzen hat. Dasselbe gilt für jene Mittel, die in Form von Darlehensrückzahlungen und Zinsen an die Bauernhilfsorganisationen zurückfliessen: für Zinsen und Bürgschaftsentgelte jedoch nur soweit, als diese nicht zur Deckung der Verwaltungskosten sowie von allfällig eintretenden Verlusten benötigt werden.

<sup>3</sup> Das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch verfügbare Garantiekapital zur Deckung allfälliger Verluste aus Bürgschaften ist, soweit es aus Bundesbeiträgen und kantonalen Mitteln stammt, auch zur Verbürgung von Investitionskrediten zu verwenden.

## Art. 37

Verwendung  
zurückersat-  
teter Darlehen  
und Beiträge

Rückzahlungen von Darlehen (Art. 28, Abs. 3) sind auf Bund und Kanton entsprechend dem Schlüssel bei der Gewährung des Darlehens aufzuteilen und von der zuständigen Stelle (Art. 26) wieder für Betriebshilfe-Massnahmen im Sinne dieses Titels einzusetzen. Diese Regelung gilt auch für zurückerstattete Beiträge nach Artikel 33.

## Art. 38

<sup>1</sup> Die Verwaltungskosten der zuständigen kantonalen Stelle (Art. 26) fallen, unter Vorbehalt von Absatz 2 und von Artikel 36, Absatz 2, zu Lasten der Kantone.

Verwaltungs-  
kosten,  
Verwendung  
der Zinsen

<sup>2</sup> Die Zinsen und Bürgschaftsentgelte sind vorab zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden. Ein verbleibender Überschuss ist hierauf zunächst gemäss dem Anteil von Bund und Kanton (Art. 40) zur Deckung von Verlusten aus gewährten Darlehen oder übernommenen Bürgschaften zu verwenden. Der allfällige Rest ist entsprechend dem massgebenden Schlüssel auf Bund und Kanton aufzuteilen und wiederum für Betriebshilfe-Massnahmen im Sinne dieses Titels einzusetzen.

## Art. 39

<sup>1</sup> Die Bundesleistungen, mit Ausnahme der Bundesanteile an den ausbezahlten Beiträgen im Sinne von Artikel 28, Absatz 1 und 2, sowie an allfälligen Verlusten (Art. 40), sind Schulden des Kantons. Das gleiche gilt für den Anteil des Bundes an einem gemäss Artikel 33 vom Empfänger zurückzufordernden Beitrag sowie für den Anteil des Bundes an einem gemäss Artikel 38, Absatz 2, für weitere Betriebshilfe-Massnahmen einzusetzenden allfälligen Rest von Zinsen und Bürgschaftsentgelten.

Schuld- und  
Forderungs-  
verhältnisse  
aus Bundes-  
leistungen  
und Rück-  
zahlung

<sup>2</sup> Wird die Betriebshilfe vom Kanton eingestellt, so sind die verfügbaren Mittel der zuständigen kantonalen Stelle (Art. 26) entsprechend dem massgebenden Schlüssel auf Bund und Kanton zu verteilen. Dasselbe gilt für weiterhin eingehende Rückzahlungen sowie Zinsen und Bürgschaftsentgelte im Sinne von Artikel 38, Absatz 2.

## Art. 40

<sup>1</sup> Verluste aus der Gewährung von Darlehen und der Übernahme von Bürgschaften, einschliesslich allfälliger Rechtskosten sind, soweit sie nicht durch Zinsen und Bürgschaftsentgelte gedeckt werden können (Art. 38, Abs. 2), von Bund und Kanton im Verhältnis ihrer Leistungen nach Artikel 35, Absatz 2, zu tragen.

Verluste bei  
Darlehen und  
Bürgschaften

<sup>2</sup> Soweit ein Verschulden von Organen des Kantons oder der als selbständige Anstalt oder Körperschaft organisierten zuständigen kantonalen Stelle (Art. 26) im Sinne von Artikel 34, Absatz 3, für die entstandenen Verluste und Rechtskosten vorliegt, ist auch der Bundesanteil nach Absatz 1 vom Kanton zu übernehmen.

## III. Titel

**Gemeinsame Bestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen***1. Abschnitt: Rechtliche Unterstellung, Beratungsdienst, Steuerfreiheit, Rechtsschutz, Aufsicht*

## Art. 41

Anwendbares  
Privatrecht

Die von den zuständigen kantonalen Stellen (Art. 2 und 26) gemäss Artikel 11, 18 und 90 abzuschliessenden Darlehens- und Bürgschaftsverträge unterstehen, soweit dieses Gesetz nicht selbst abweichende Vorschriften aufstellt, den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über Entstehung, Erfüllung und Untergang der Schuldverhältnisse (Art. 1ff., 68ff. und 114ff.) sowie über das Darlehen (Art. 312ff.) oder über die Bürgschaft (Art. 492ff.). Ebenso richten sich die allfällig zu leistenden Realsicherheiten nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Grundpfand (Art. 793ff.) und das Fahrnispfand (Art. 884ff.).

## Art. 42

Beratungsdienst  
und Zusammen-  
arbeit

<sup>1</sup> Die zuständigen kantonalen Stellen (Art. 2 und 26) haben insbesondere bei der Prüfung der Gesuche eng mit dem land- und hauswirtschaftlichen Beratungsdienst zusammenzuarbeiten und bei Bedarf die mitinteressierten kantonalen Dienststellen beizuziehen.

<sup>2</sup> Die Kantone haben den land- und hauswirtschaftlichen Beratungsdienst sowie ihre Dienststellen für die Durchführung dieses Gesetzes unentgeltlich einzusetzen und für eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen zu sorgen.

## Art. 43

Steuer-  
befreiung

<sup>1</sup> Die zuständigen kantonalen Stellen (Art. 2 oder 26) sind für das Vermögen, das unmittelbar der Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben dient, sowie für den Ertrag aus solchem Vermögen von den Einkommens- und Vermögenssteuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit. Zuwendungen, die ihnen zur Erfüllung dieser Aufgaben gemacht werden, dürfen nicht mit Einkommens-, Erbschafts- oder Schenkungssteuern sowie sonstigen Abgaben und Gebühren belastet werden.

<sup>2</sup> Die Investitionskredite und Darlehen, die nach diesem Gesetz gewährt werden, sowie die Zinsen solcher Kredite und Darlehen unterliegen keinen eidgenössischen Stempelabgaben.

<sup>3</sup> Die Verwendung von Urkunden im Rahmen dieses Gesetzes begründet nicht die Pflicht zur Entrichtung kantonomer Stempel- und Registrierungsabgaben.

## Art. 44

<sup>1</sup> Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Investitionskrediten oder Betriebshilfe entsteht nur, wenn ein gestelltes Gesuch ganz oder teilweise gutgeheissen wird, der betreffende Entscheid über die Bewilligung von Investitionskrediten oder Betriebshilfe rechtskräftig geworden ist und der Bund gegen ihn in den Fällen von Artikel 49 nicht mehr Einspruch erheben kann. Die nachträgliche Aufhebung dieses Rechtsanspruches durch Vereinbarung oder Widerruf (Art. 45) und durch Revision (Art. 47) bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Lautet der Entscheid auf Ausrichtung eines Beitrages (Art. 28 Abs. 1 und 2), so gilt er, unter Vorbehalt von Artikel 45, als Schuldanerkennung im Sinne von Artikel 82 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes.

## Art. 45

<sup>1</sup> Ohne schriftliche Zustimmung des Gesuchstellers kann die zuständige kantonale Stelle (Art. 2 oder 26) den Widerruf eines Bewilligungsentscheides nur verfügen, wenn die zugesprochenen Investitionskredite oder die Betriebshilfe bösgläubig, insbesondere durch irreführende Angaben, erreicht wurden.

<sup>2</sup> Solange der einseitige Widerruf nicht in Rechtskraft erwachsen ist, sind Verfahren über Ansprüche aus dem Bewilligungsentscheid auszusetzen.

<sup>3</sup> Der rechtskräftige einseitige Widerruf einer Bewilligung von Investitionskrediten oder Betriebshilfe macht den bereits abgeschlossenen Darlehens- oder Bürgschaftsvertrag für die zuständige kantonale Stelle unverbindlich. Sie hat die Erfüllung des Vertrages zu verweigern und gestützt darauf gemachte Zahlungen nach Massgabe von Artikel 62 und ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes zurückzufordern, Zahlungen aus Bürgschaftsverträgen jedoch nur vom bösgläubigen Gläubiger des Hauptschuldners. Begründete Pfandrechte dienen auch zur Sicherung des Rückforderungs- und eines allfälligen Schadenersatzanspruches samt Zins und Kosten.

<sup>4</sup> Wird eine Beitragszusicherung (Art. 28, Abs. 1 und 2) widerrufen, so hat die zuständige kantonale Stelle (Art. 26) die Auszahlung zu verweigern und bereits bezahlte Beiträge zurückzufordern (Art. 33, Abs. 1, Buchstabe a und d).

## Art. 46

<sup>1</sup> Die Kantone bezeichnen eine Rekursinstanz, an welche die Verfügungen und Entscheide der zuständigen kantonalen Stellen (Art. 2 und 26) weitergezogen werden können. Die Rekursinstanz eröffnet ihre Entscheide über Investitionskredite auch der zuständigen Bundesstelle (Art. 49).

Rechtsanspruch  
auf Investi-  
tionskredite  
und Betriebs-  
hilfe

Widerruf  
bewilligter  
Investitions-  
kredite oder  
Betriebshilfe

Rechtsschutz  
A. Beschwerde

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 3 sowie von Artikel 47 und Artikel 49, Absatz 2, entscheidet die kantonale Rekursinstanz endgültig.

<sup>3</sup> Bei Verweigerung der Bewilligung zur Aufhebung oder Abänderung eines Zerstückelungsverbot im Sinne von Artikel 7, Absatz 2 und 4, ist gemäss Artikel 100 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943<sup>1)</sup> über die Organisation der Bundesrechtspflege die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig.

#### Art. 47

B. Revision  
und Wieder-  
aufnahme des  
Verfahrens

<sup>1</sup> Gegen einen rechtskräftigen Entscheid über nachgesuchte Investitionskredite oder Betriebshilfe kann vom Gesuchsteller oder dessen allfälligen Rechtsnachfolger ein Gesuch um Revision oder Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt werden

- a. wenn sein früheres Gesuch ganz oder teilweise abgewiesen wurde und er nachträglich neue erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die er im früheren Verfahren nicht beibringen konnte;
- b. wenn sich die Verhältnisse seit dem früheren Entscheid derart geändert haben, dass nunmehr die Bewilligung von Investitionskrediten oder Betriebshilfe überhaupt oder in einem weiteren Umfange oder mit andern Bedingungen und Auflagen begründet erscheint.

<sup>2</sup> Gesuch und Verfahren richten sich im übrigen nach den Bestimmungen von Artikel 11, 18, 30 und 49 über Gesuchstellung, Verfahren, Entscheid und Einspruch seitens des Bundes. Der Entscheid der zuständigen kantonalen Stelle (Art. 2 oder 26) über das gestellte Gesuch ist in gleicher Weise mit der Beschwerde gemäss Artikel 46 weiterziehbar.

#### Art. 48

C. Streitig-  
keiten aus  
Darlehens- und  
Bürgschafts-  
verträgen, usw.

<sup>1</sup> Der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehen Streitigkeiten:

- a. aus den von den zuständigen kantonalen Stellen (Art. 2 und 26) abgeschlossenen Darlehens-, Bürgschafts- und Pfandbestellungsverträgen, insbesondere auch einschliesslich solcher über das gesetzliche Kündigungsrecht gemäss Artikel 12, 19, Absatz 2-4, und 32, Absatz 2; über den Eintritt von die Rückzahlungspflicht auslösenden Bedingungen und über die Erfüllung einer Auflage gemäss Artikel 12, Absatz 2; 19, Absatz 3, und 32, Absatz 2;
- b. aus der Weigerung der zuständigen kantonalen Stelle zur Vollziehung des Bewilligungsentscheides durch Abschluss des Darlehens- oder Bürgschaftsvertrages gemäss Artikel 44, Absatz 2;

<sup>1)</sup> BS 3, 531; AS 1959, 902.

- c. aus Vereinbarungen zwischen zuständiger kantonaler Stelle und Gesuchsteller über die Aufhebung eines rechtskräftigen Bewilligungsentscheides (Art.45, Abs.1) und des allenfalls gestützt darauf abgeschlossenen Vertrages (Art.11, Abs.5; 18, Abs.1, und 30, Abs.4);
- d. aus der Rückforderung von ausbezahlten Darlehen oder von Zahlungen auf Grund einer Bürgschaft zufolge einseitigen Widerrufs des Bewilligungsentscheides (Art.45, Abs.3).

Derartige Klagen sind bei den zuständigen kantonalen Gerichten anhängig zu machen. Gegen Endentscheide der oberen kantonalen Gerichte ist die Berufung an das Bundesgericht gemäss Artikel 43 ff. oder gegebenenfalls die Nichtigkeitsbeschwerde gemäss Artikel 68 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege zulässig.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Beschwerde an die kantonale Rekursinstanz (Art.46) gegen Verfügungen und Entscheide über die Änderung der Verzinsung gewährter Darlehen im Sinne von Artikel 5, Absatz 1 und 3.

#### Art. 49

<sup>1</sup> Die für die Durchführung der Bestimmungen des I. und II. Titels zuständigen kantonalen Stellen (Art.2 und 26) unterstehen der Aufsicht durch die Kantone. Der Bund übt die Oberaufsicht aus.

Aufsicht

<sup>2</sup> Der Bund kann gegen Entscheide der kantonalen Instanzen über Gesuche oder Beschwerden für Investitionskredite, deren Gegenstand für sich allein oder zusammen mit früheren Entscheiden innerhalb der vorangehenden drei Jahre zugunsten des gleichen Kreditempfängers einen Vermögenswert von mehr als fünfzigtausend Franken in Form von gewährten Darlehen oder Bürgschaften hat, innert 40 Tagen seit der Eröffnung wegen unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des Sachverhaltes, wegen Rechtsverletzung oder wegen Unangemessenheit Einspruch erheben. In diesem Fall entscheidet er selber in der Sache. Er kann die erstinstanzliche kantonale Behörde (Art.2) beauftragen, den Tatbestand zu ergänzen.

<sup>3</sup> Der Bund ist befugt, durch seine Organe die Gesuchsteller selbst zu befragen und die Begründetheit ihrer Gesuche an Ort und Stelle abklären zu lassen. Vor seinem Entscheid hat er die zuständige kantonale Instanz anzuhören.

### 2. Abschnitt: Straf- und Strafverfahrensbestimmungen

#### Art. 50

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich und in der Absicht, sich oder einem andern einen Investitionskredit, eine Betriebshilfe oder einen andern in diesem Gesetz

Irreführung  
der Vollzugs-  
organe

vorgesehenen Vorteil unrechtmässig zu verschaffen oder zu sichern, eine mit der Anwendung dieses Gesetzes betraute Stelle durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen irreführt, wird mit Gefängnis, Haft oder Busse bestraft.

<sup>2</sup> Wer fahrlässig in einem Gesuch um Ausrichtung eines Investitionskredites, einer Betriebshilfe oder eines andern in diesem Gesetz vorgesehenen Vorteils über erhebliche Tatsachen unwahre Angaben macht, wird mit Busse bis zu 300 Franken bestraft.

#### Art. 51

Urkunden-  
delikte

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich und in der Absicht, sich oder einem andern einen Investitionskredit, eine Betriebshilfe oder einen andern in diesem Gesetz vorgesehenen Vorteil unrechtmässig zu verschaffen oder zu sichern,

eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unwahren Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder von irgendjemandem eine falsche Beurkundung erschleicht,

eine von ihm oder einem Dritten hergestellte Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht,

eine Urkunde, über die er nicht allein verfügen darf, beschädigt, vernichtet, beiseiteschafft oder entwendet,

wird mit Gefängnis, Haft oder Busse bestraft.

<sup>2</sup> Bei Urkundenfälschung durch Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens bleibt Artikel 317 des Strafgesetzbuches anwendbar.

#### Art. 52

Verantwort-  
lichkeit bei  
Einzelfirmen,  
Personen-  
gesellschaften  
und juristi-  
schen Personen

<sup>1</sup> Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder des Inhabers der Einzelfirma für Bussen und Kosten, sofern die verantwortliche Geschäftsleitung nicht nachweist, dass sie alle erforderliche Sorgfalt angewendet hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch die genannten Personen zu bewirken.

<sup>2</sup> Absatz 1 findet sinngemäss Anwendung bei Widerhandlungen in den Betrieben und Verwaltungen der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

<sup>3</sup> Die Mitverantwortlichen haben die gleichen Parteirechte wie die Angeschuldigten.

## Art. 53

Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Straf-  
verfolgung

3. Abschnitt: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts, Vollzug  
und Inkraftsetzung

## Art. 54

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

Aufgehobene  
und abgeänderte  
Bestimmungen

1. Der Bundesbeschluss vom 28. September 1928<sup>1)</sup> betreffend eine vorübergehende Bundeshilfe zur Milderung der Notlage in der Schweizerischen Landwirtschaft;
2. der Bundesbeschluss vom 30. September 1932<sup>2)</sup> über eine vorübergehende Kredithilfe für notleidende Bauern;
3. Der Bundesbeschluss vom 28. März 1934<sup>3)</sup> über die Erweiterung der Kredithilfe für notleidende Bauern;
4. Artikel 114 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940<sup>4)</sup> über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie die Artikel 97, 100 und 101 der Verordnung vom 16. November 1945<sup>5)</sup> über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.

<sup>2</sup> Artikel 85, Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen wird wie folgt geändert:

d. auf die Grundpfandrechte, die gemäss dem Bundesgesetz vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft zugunsten der zuständigen Stellen errichtet werden, sowie auf Grundpfandrechte für Darlehen, die von diesen Stellen verbürgt werden.

<sup>3</sup> Die aufgehobenen Vorschriften bleiben anwendbar auf alle während der Gültigkeitsdauer eingetretenen Tatsachen und Rechtsverhältnisse.

## Art. 55

<sup>1</sup> Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

<sup>2</sup> Er erlässt die dazu erforderlichen Ausführungsbestimmungen und kann ihm zukommende Befugnisse dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement übertragen.

Ausführungs-  
bestimmungen  
des Bundes  
und Vollzug

## Art. 56

<sup>1</sup> Soweit der Vollzug dieses Gesetzes nicht dem Bundesrat, den beteiligten Departementen oder ihnen nachgeordneten Dienststellen zugewiesen ist, obliegt er den Kantonen.

Vollzug durch  
Kantone und  
kantonale  
Ausführungs-  
bestimmungen

<sup>1)</sup> BS 9, 75.

<sup>2)</sup> BS 9, 76.

<sup>3)</sup> BS 9, 79.

<sup>4)</sup> BS 9, 80; AS 1955, 685; AS 1959, 543.

<sup>5)</sup> AS 1946, 67.

<sup>2</sup> Die Kantone erlassen die zur Ergänzung dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen des Bundes erforderlichen Vorschriften. Diese sowie die Statuten der als Körperschaft organisierten zuständigen kantonalen Stellen (Art. 2 und 26) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates. Der gleichen Genehmigung bedürfen Errichtungs-urkunde und allfälliges Reglement einer als privatrechtliche Stiftung organisierten zuständigen kantonalen Stelle.

Art. 57

Inkrafttreten

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Ständerat.

Bern, den 23. März 1962.

Der Präsident: **Vaterlaus**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 23. März 1962.

Der Präsident: **Bringolf**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

---

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 23. März 1962.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

5789

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

Datum der Veröffentlichung: 29. März 1962

Ablauf der Referendumsfrist: 27. Juni 1962

---

## **Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft (Vom 23. März 1962)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1962
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.03.1962
Date	
Data	
Seite	692-714
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 661

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.